

Kollektivvertrag für das Bauhilfsgewerbe

vom 10. Juni 2005

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits,
dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau- und Holz, anderseits,
betreffend **Schlechtwetterregelung**

§ 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- a) **räumlich:** auf das Gebiet der Republik Österreich;
- b) **fachlich:** Auf alle Betriebe der Berufsgruppe Stuckateure und Trockenausbauer deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe im Sinne der Fachorganisationsordnung, BGBl. II Nr. 365/1999 in der jeweils geltenden Fassung sind.
- c) **persönlich:** auf alle Arbeiter, Arbeiterinnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

§ 2 Schlechtwetterregelung

1. Diese Bestimmung gilt soferne nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung (BGBl.Nr.174/54) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.
2. Schlechtwetter im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn
 - a) arbeitsbehindernde atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee, Frost, dgl.) so stark oder so nachhaltig sind, dass die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann, oder
 - b) die Folgewirkungen dieser arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen die Arbeit so erschweren, dass die Aufnahme und die Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann.
3. Die Arbeitgeber haben den Arbeitnehmern, die wegen Schlechtwetters einen Arbeitsausfall erleiden, der mit einem Lohnausfall verbunden ist, eine Schlechtwetterentschädigung zu gewähren. Die Schlechtwetterentschädigung beträgt für Baustellen im Inland und Ausland 60 v.H. des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte.
4. Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht in der Zeit vom 1. November bis 30. April (Winterperiode) für höchstens 192 ausfallende Arbeitsstunden. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerperiode) besteht
 - a) für Arbeitsstellen, die 1500 m oder höher gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 144 ausfallende Arbeitsstunden
 - b) für alle übrigen Arbeitsstellen ein Anspruch für höchstens 96 Arbeitsstunden.

5. Die Bestimmungen über die Schlechtwetterentschädigung gelten nicht für gesetzliche Feiertage.

6. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, in der Zeit, während das Schlechtwetter vorliegt, ohne Schmälerung des bisherigen Lohnes eine andere zumutbare Arbeit im Betrieb zu verrichten, widrigenfalls er den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung verliert. Zumutbar ist eine Arbeit, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeiters angemessen ist.

Bei Vorliegen von Schlechtwetter ist über Anordnung des Arbeitgebers der Arbeitnehmer verhalten, auf der Arbeitsstelle zwecks Wiederaufnahme der Arbeit bei Ende des Schlechtwetters zu verbleiben, andernfalls er den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung verliert; eine Anwesenheit darf jedoch nicht länger als 3 Stunden am Tag und nur dann angeordnet werden, wenn entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Er kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum 30. April jeden Jahres gekündigt werden.

Wien, am 10. Juni 2005

Für die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Komm.-Rat. Ing. Johann Gersthofer
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau – Holz

LAbg. Johann Driemer
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundessekretär